

Anhang 9

**Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
im Schweizerischen Carrossiergewerbe
vom 1. Januar 2006 / 2011 – 2013**

Vereinbarung per 1. Januar 2011

A. Lohnanpassung für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura, Freiburg und Genf (Art. 37 GAV)

1. Die Löhne werden für alle Mitarbeiter ab 1. Januar 2011 generell um CHF 50.00 bzw. CHF –.28 pro Stunde (exkl. Zuschläge) verbindlich erhöht. Dabei gilt der Index von 110.1 Punkten als ausgeglichen.

2. Mindestlöhne (Art. 36 GAV)

Die vertraglichen Mindestlöhne betragen ab 1. Januar 2011:
Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art 34.2 GAV mit dem Divisor von 177.7 zum Monatslohn.

	pro Stunde	pro Monat
a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrossiergewerbes mit bestandener Lehrabschlussprüfung (EFZ)		
• im ersten Jahr nach dem QV *	Fr. 22.79	Fr. 4'050.—
b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA)		
• im ersten Jahr nach Abschluss.	Fr. 20.54	Fr. 3'650.—
c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr	Fr. 20.54	Fr. 3'650.—

* Dellen-Drücker werden wie gelernte Arbeitnehmer nach 4-jähriger Lehre (EFZ) behandelt.

Art. 36 Abs. 3 GAV bleibt vorbehalten.

EFZ Eidg. Fähigkeitszeugnis
EBA Eidg. Berufsattest
QV Qualifikationsverfahren (ehem. LAP)

Die Zuschläge für Stundenlöhne sind im Anhang 7 GAV 2011 – 2013 ersichtlich.

Zofingen, Bern, Zürich, November 2010

Für den Schweizerischen Carrosserieverband (VSCI)

Der Zentralpräsident Der Direktor

Hans-Peter Schneider Felix Pohl

Für die Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident Der Co-Präsident Der Branchenverantwortliche

Renzo Ambrosetti Andreas Rieger Rolf Frehner

Für die Gewerkschaft SYNA

Der Präsident Der Branchenleiter

Kurt Regotz Nicola Tamburrino